

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 401 - 401

Kann eine Partei auf Erhöhung des  
Streitgegenstandswerthes antragen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



---

---

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

---

---

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Civilprozeßordnung.

---

---

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

### Civilprozeßordnung.

Kann eine Partei auf Erhöhung des Streitgegenstandswertes antragen? Diese Frage ist verneint und angenommen, daß das Oberlandesgericht auf die von den Beklagten gegen den Werthfestsetzungsbeschluß des Landgerichts erhobene Beschwerde materiell gar nicht hätte eingehen, sondern sie als formell unstatthaft hätte behandeln sollen. Denn während die durch den § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Rechtsanwalt gegen den Werthfestsetzungsbeschluß gegebene Beschwerde dazu bestimmt ist, im Interesse des Beschwerdeführers auf eine Erhöhung des festgesetzten Streitgegenstandswertes hinzuwirken, steht es in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ganz fest, daß die in § 16 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vorgesehene Beschwerde der Partei nur dazu benutzt werden kann, um auf eine Abminderung des festgesetzten Wertes anzutragen, weil jedes Rechtsmittel ein entsprechendes Interesse Desjenigen voraussetzt, welcher sich desselben bedient, und weil die Parteien wohl an der Verminderung, nicht aber an der Erhöhung der Prozeßkosten ein Interesse haben können. Im vorliegenden VIII. Ergänzungsband.